



Verwaltungsrat

352. Tagung, Genf, 28. Oktober–7. November 2024

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 17. Oktober 2024

Original: Englisch

Dritter Punkt der Tagesordnung

Bericht der neunten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (Genf, 16.–20. September 2024)

Bericht des Vorstands

Zweck der Vorlage

Im Einklang mit der Aufgabenstellung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) wird der Verwaltungsrat gebeten, Kenntnis von dem Bericht der neunten Tagung der SRM TWG zu nehmen, auf der fünf Instrumente über Fischer, drei Instrumente über die Hafenarbeit, ein Instrument über indigene und in Stämmen lebende Völker und fünf Instrumente über andere Arbeitnehmerkategorien überprüft und die Folgemaßnahmen zu vier weiteren, bereits als veraltet eingestuften Instrumenten geprüft wurden, sowie Beschlüsse über die aus den Arbeiten der SRM TWG hervorgegangenen Empfehlungen und die Vorkehrungen für die zehnte Tagung der Arbeitsgruppe im Jahr 2025 zu fassen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 6).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 1: Wirkungsvolle, modernisierte normative Maßnahmen für soziale Gerechtigkeit.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus den Beschlüssen des Verwaltungsrats über die Empfehlungen der SRM TWG ergeben.

Rechtliche Konsequenzen: Mögliche Aufhebung eines Übereinkommens und Zurückziehung eines Übereinkommens.

Finanzielle Konsequenzen: Das Amt wird dem Verwaltungsrat auf seiner 353. Tagung (März 2025) einen vollständigen Kostenvoranschlag für fünf von der SRM TWG für die laufende Zweijahresperiode empfohlene dreigliedrige Tagungen vorlegen, die aus Einsparungen in Teil 1 des Haushalts bestritten werden könnten, und in den Haushaltszyklus 2026–27 Rückstellungen für die in diesen Zeitraum fallenden Tagungen aufnehmen.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: [GB.350/PV](#); [GB.350/LILS/3](#); [GB.349/PV\(Rev.1\)](#); [GB.349/LILS/1](#); [GB.346/PV](#); [GB.346/LILS/1](#); [GB.344/PV](#); [GB.344/LILS/3](#); [GB.343/PV](#); [GB.343/LILS/1](#); [GB.341/PV](#); [GB.341/LILS/5](#); [GB.337/PV](#); [GB.337/LILS/1](#); [GB.334/PV](#); [GB.334/LILS/3](#); [GB.331/PV](#); [GB.331/LILS/2](#); [GB.329/PV](#); [GB.329/LILS/2](#); [GB.328/PV](#); [GB.328/LILS/2/1\(Rev.\)](#); [GB.326/PV](#); [GB.326/LILS/3/2](#); [GB.325/PV](#); [GB.325/LILS/3](#); [GB.323/PV](#); [GB.323/INS/5](#).

- 1. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) gefassten Beschluss ¹ fand die neunte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) vom 16. bis 20. September 2024 in der IAO-Zentrale in Genf statt. In Absatz 17 der Aufgabenstellung heißt es: „Die Dreigliedrige SRM-Arbeitsgruppe erstattet dem Verwaltungsrat durch ihren Vorsitzenden und ihre beiden stellvertretenden Vorsitzenden Bericht.“
- 2. An der neunten Tagung, die unter dem Vorsitz von Herrn Ramón Muñoz Castro (Kolumbien) stand, nahmen, wie dem im Anhang enthaltenen Bericht über die Diskussion zu entnehmen ist, 30 der 32 Mitglieder der SRM TWG sowie eine begrenzte Anzahl von Beratern zur Unterstützung der Regierungsmitglieder ² und ein Vertreter einer anderen internationalen Organisation ³ teil. Herr Kaizer Moyane und Frau Catelene Passchier wurden von der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmergruppe zu stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Gemäß Absatz 19 der Aufgabenstellung der SRM TWG wurden die vorbereitenden Dokumente und andere einschlägige Tagungsunterlagen auf einer eigens dafür eingerichteten [Webseite](#) veröffentlicht.
- 3. Entsprechend dem vom Verwaltungsrat im November 2023 gefassten Beschluss überprüfte die SRM TWG auf ihrer neunten Tagung fünf Instrumente über Fischer, drei Instrumente über die Hafenarbeit, ein Instrument über indigene und in Stämmen lebende Völker und fünf Instrumente über andere Arbeitnehmerkategorien (Arbeitsnormen in außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten, Arbeitsbedingungen in Hotels und Gaststätten, Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt und ältere Arbeitnehmer) und behandelte die in Bezug auf ein Instrument über Fischer, zwei Instrumente über Hafenarbeit und ein Instrument über indigene und in Stämmen lebende Völker, die allesamt bereits für veraltet befunden worden waren, zu ergreifenden Folgemaßnahmen. Ihre entsprechenden einvernehmlichen Empfehlungen sind in der ersten Beilage zu diesem Bericht dargelegt und in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

► **Tabelle 1. Zusammenfassung der von der SRM TWG auf ihrer neunten Tagung (September 2024) abgegebenen Empfehlungen**

1) Einstufung	
Als aktuell eingestufte Normen	Ü.137 und E.145 über die Hafenarbeit E.8 betreffend die Arbeitszeit (Binnenschifffahrt) Ü.172 und E.179 über die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten) Ü.169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker
Als Normen eingestuft, die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordern	E.162 betreffend ältere Arbeitnehmer
Als veraltet eingestufte Normen	Ü.113 über die ärztliche Untersuchung (Fischer), Ü.114 über den Heuervertrag der Fischer und Ü.126 über die Quartierreäume auf Fischereifahrzeugen Ü.83 über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete)

¹ GB.349/PV(Rev.1), Abs. 991 h).
² Abs. 18 der [Aufgabenstellung der SRM TWG](#).
³ Abs. 21 der [Aufgabenstellung der SRM TWG](#).

1) Einstufung

Entsprechend der bereits vom Verwaltungsrat getroffenen Einstufung als veraltet bestätigte Normen

Ü.112 über das Mindestalter (Fischer)
 Ü.32 und E.40 über den Unfallschutz der Hafenarbeiter
 Ü.107 über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen

Entscheidung zur Einstufung wurde verschoben

Ü.125 über die Befähigungsnachweise der Fischer und E.126 betreffend die berufliche Ausbildung (Fischer), die daher bis zu einer weiteren Entscheidung ihre Einstufung als *neuzufassende Instrumente* beibehalten.
 Ü.27 über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, das daher bis zu einer weiteren Entscheidung seine Einstufung als *neuzufassendes Instrument* beibehält.

2) Praktische und fristgebundene Folgemaßnahmen

Allgemeine Förderkampagnen

Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung von Ü.188 über die Arbeit in der Fischerei, Ü.137 und Ü.152 über die Hafenarbeit, Ü.172 und E.179 über die Arbeitsbedingungen in Hotels und Gaststätten, E.162 betreffend ältere Arbeitnehmer und Ü.169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker.
 Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten, nach Bedarf auch auf Sektorebene, eine Zusammenarbeit zur möglichen Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der aktuellen Instrumente in Betracht ziehen und aktive Schritte in dieser Hinsicht unternehmen, erforderlichenfalls unter angemessener Einbeziehung indigener und in Stämmen lebender Völker.
 Fachliche Unterstützung, einschließlich Kapazitätsaufbau, und nach Bedarf maßgeschneiderte Aktionspläne, interne Leitlinien des Amtes für die Bereitstellung von Beratung und Unterstützung bei der Prüfung der Ratifizierung.

Gezielte Förderkampagnen

Gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung von Ü.188 und gegebenenfalls Ü.138 und Ü.182 * in den Mitgliedstaaten, in denen Ü.112, Ü.113, Ü.114 und Ü.126 in Kraft sind.
 Gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung von Ü.152 in den Mitgliedstaaten, in denen Ü.27 und/oder Ü.32 in Kraft sind.
 Gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung von Ü.169 in den Mitgliedstaaten, in denen Ü.107 in Kraft ist.

2) Praktische und fristgebundene Folgemaßnahmen

Dreigliedrige Tagungen zur Erörterung von Forschungsarbeiten und Befragungen

Befragungen zur Erhebung von Informationen mit Relevanz für die Ratifizierung aktueller Instrumente, auch in Bezug auf mögliche Herausforderungen und Hindernisse, bei den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen in den Mitgliedstaaten, in denen veraltete Instrumente über Fischer, die Hafenarbeit sowie indigene und in Stämmen lebende Völker in Kraft sind, mit dem Ziel, konkrete Schritte zur Förderung der Ratifizierung zu ermitteln.

2) Praktische und fristgebundene Folgemaßnahmen

Forschungsarbeiten zur Erhebung von Informationen über Möglichkeiten, Herausforderungen und Hindernisse bei der Ratifizierung, Veränderungen im Sektor und auf dem Arbeitsmarkt, das Bestehen von Lücken im Erfassungsbereich, bewährte Praktiken, Verknüpfungen mit IMO-Instrumenten und mögliche normative oder nicht normative Schritte in Bezug auf Instrumente über Fischer, die Hafenarbeit, indigene und in Stämmen lebende Völker, Hotels und Gaststätten sowie ältere Arbeitnehmer.

Dreigliedrige Tagungen über Fischer, die Hafenarbeit, indigene und in Stämmen lebende Völker, Hotels und Gaststätten sowie ältere Arbeitnehmer mit dem Ziel, Forschungsarbeiten und Befragungen zu erörtern und der SRM TWG oder dem Verwaltungsrat bei Bedarf Folgemaßnahmen in Bezug auf verschobene Entscheidungen über die Einstufung und das Bestehen von Lücken im Erfassungsbereich, Möglichkeiten zur Verbesserung der Ratifizierung aktueller Instrumente und/oder mögliche nächste Schritte, auch in Bezug auf die Aufhebung oder Zurückziehung veralteter Instrumente, zu empfehlen.

Sonstige nicht normative Maßnahmen

Entwicklung von Leitlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Anrainerstaaten (E.8), beschäftigungspolitischen Leitlinien zur alternden Bevölkerung (E.162) und Leitlinien zur Verbesserung des Verständnisses von Ü.169.

Förderung der laufenden Zusammenarbeit mit der IMO.

Sensibilisierung für einschlägige nicht normative Leitlinien und Dokumente zu Fischern, die von der IAO angenommen wurden, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen wie der FAO und der IMO.

Austausch von Informationen über Umsetzungsprobleme und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit E.162 über ältere Arbeitnehmer.

Fachliche Unterstützung für Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme von Fischerei in die Verzeichnisse gefährlicher Arbeiten, die für Kinder verboten sind, die Verkürzung der Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt und die Ausweitung der Anwendung von Normen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

Überprüfung der Strategie für Maßnahmen der IAO zugunsten indigener und in Stämmen lebender Völker im Jahr 2025.

Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung eines Instruments durch die IAK

Gegenstand auf der Tagesordnung der 118. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2030 zur Aufhebung von Ü.112.

Gegenstand auf der Tagesordnung der 114. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2026 zur Zurückziehung von Ü.83.

* Die vier Mitgliedstaaten, in denen das Übereinkommen Nr. 112 über das Mindestalter (Fischer) noch in Kraft ist, haben sowohl das Übereinkommen Nr. 138 als auch das Übereinkommen Nr. 182 bereits ratifiziert. In diesen Ländern wird sich die Förderkampagne daher auf die wirksame Umsetzung der Übereinkommen Nr. 138 und 182 beschränken.

4. Die SRM TWG erzielte einen Konsens über wesentliche praktische und fristgebundene Folgemaßnahmen zu allen sieben Themen, mit deren Prüfung sie beauftragt worden war. Da kein Konsens in Bezug auf die mögliche künftige Aufhebung oder Zurückziehung von sechs der acht veralteten Instrumente zustande kam, die der SRM TWG zur Prüfung auf ihrer neunten

Tagung vorgelegt worden waren,⁴ werden die unterschiedlichen Positionen der Mitglieder im Einklang mit Absatz 22 ihrer Aufgabenstellung im Bericht des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden an den Verwaltungsrat festgehalten, die dem vorliegenden Bericht als Anhang beigefügt sind. Da die SRM TWG zudem die Entscheidung über die Einstufung des Übereinkommens (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929, des Übereinkommens (Nr. 125) über die Befähigungsnachweise der Fischer, 1966, und die Empfehlung (Nr. 126) betreffend die berufliche Ausbildung (Fischer), 1966, verschoben hat, behalten diese drei Instrumente die Einstufungen, die sie vor ihrer Überprüfung hatten, als „neuzufassende“ Instrumente bei.

5. Die SRM TWG beschloss, ihre zehnte Tagung für die Dauer von fünf Tagen, und zwar vom 15. bis 19. September 2024, abzuhalten. Sie empfahl dem Verwaltungsrat, dass sie auf dieser Tagung neun in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltene Instrumente über die Arbeitszeit und fünf Instrumente über die Nachtarbeit prüfen könnte. Zusätzlich könnte sie die Folgemaßnahmen zu sieben bereits für veraltet befundenen Instrumenten prüfen: sechs Instrumente über die Arbeitszeit und ein Instrument über die Nachtarbeit. Die vollständige Liste dieser Instrumente ist dem im Anhang enthaltenen Bericht des Vorstands zu entnehmen.

► Beschlussentwurf

6. **Der Verwaltungsrat hat von dem Bericht des Vorstands über die neunte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) Kenntnis genommen, die darin enthaltenen Empfehlungen genehmigt und**
 - a) **die einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG zu den sieben Themen, mit deren Prüfung sie beauftragt worden war, begrüßt sowie bedauert, dass sie nicht zu einvernehmlichen Empfehlungen in Bezug auf die mögliche künftige Aufhebung oder Zurückziehung der sechs auf der Tagesordnung ihrer neunten Tagung stehenden veralteten Instrumenten gelangen konnte;**
 - b) **darauf hingewiesen, dass er seine Entscheidungen zur Einstufung der Instrumente über die Befähigungsnachweise und die berufliche Ausbildung (Fischer) und über die Gewichtsbezeichnung (Hafenarbeit) sowie zum Bestehen von Lücken im Erfassungsbereich in Bezug auf die Befähigungsnachweise und die berufliche Ausbildung (Fischer), die Gewichtsbezeichnung (Hafenarbeit) und ältere Arbeitnehmer bis zum Abschluss von Forschungsarbeiten und entsprechender Erörterungen auf späteren vom Verwaltungsrat einzuberufenden dreigliedrigen Tagungen verschoben hat;**
 - c) **beschlossen, dass die von der SRM TWG auf ihrer neunten Tagung überprüften Instrumente über Fischer, die Hafenarbeit, die Arbeitszeit (Binnenschifffahrt), Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), ältere Arbeitnehmer sowie indigene und in Stämmen lebende Völker als Instrumente mit der von ihr empfohlenen Einstufung anzusehen sind, und festgestellt, dass die drei Instrumente, bei denen eine Entscheidung**

⁴ Die Übereinkommen Nr. 113, Nr. 114 und Nr. 126 über Fischer, die von der SRM TWG als veraltete Instrumente eingestuft wurden, sowie das Übereinkommen Nr. 32 und die Empfehlung Nr. 40 über die Hafenarbeit und das Übereinkommen Nr. 107 über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, die alle drei bereits als veraltet eingestuft worden waren.

- zur Einstufung verschoben wurde, bis zu einer anderweitigen Entscheidung ihre derzeitige Einstufung als neuzufassende Instrumente beibehalten würden;
- d) die Organisation und ihre dreigliedrigen Mitgliedsgruppen aufgefordert, konzentrierte Schritte zu unternehmen, um sämtlichen Empfehlungen nachzukommen, die die SRM TWG in praktischen und fristgebundenen Paketen von Folgemaßnahmen gebündelt hat;
 - e) das Amt ersucht, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG auf dieser und früheren Tagungen als eine Angelegenheit von institutioneller Priorität zu ergreifen;
 - f) das Amt ersucht, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um entsprechend den Empfehlungen der SRM TWG Befragungen und Forschungsarbeiten durchzuführen, die vom Verwaltungsrat auf zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzuberufenden dreigliedrigen Tagungen über Fischer, die Hafenarbeit, Hotels und Gaststätten, ältere Arbeitnehmer sowie indigene und in Stämmen lebende Völker erörtert werden sollen, damit die SRM TWG oder gegebenenfalls der Verwaltungsrat die nächsten Schritte festlegen kann,
 - g) das Amt ersucht, dem Verwaltungsrat auf seiner 353. Tagung (März 2025) einen vollständigen Kostenvoranschlag für die oben gebilligten Tagungen für die laufende Zweijahresperiode vorzulegen, die aus Einsparungen in Teil 1 des Haushalts bestritten werden könnten, und in den Haushaltszyklus 2026–27 Rückstellungen für die in diesen Zeitraum fallenden Tagungen aufzunehmen;
 - h) Kenntnis von den Empfehlungen der SRM TWG zur Aufhebung und Zurückziehung bestimmter Instrumente genommen und wird im Zusammenhang damit erwägen,
 - i) einen die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 83 betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 114. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2026) zu setzen;
 - ii) einen die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 112 betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 118. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2030) zu setzen;
 - iii) beschließen, die zehnte Tagung der SRM TWG vom 15. bis 19. September 2025 abzuhalten, auf der die Arbeitsgruppe 14 Instrumente über die Arbeitszeit, einschließlich Nachtarbeit, überprüfen und die Folgemaßnahmen zu sieben veralteten Instrumenten in diesem Themenbereich prüfen soll, die allesamt in den Instrumentengruppen 8 und 11 des ersten Arbeitsprogramms der SRM TWG enthalten sind.

► **Anhang**

Bericht der neunten Tagung der vom Verwaltungsrat eingesetzten SRM TWG (Genf, 16.–20. September 2024)

- 1. Die neunte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) fand vom 16. bis 20. September 2024 in Genf statt. An der Tagung, die unter dem Vorsitz von Herrn Ramón Muñoz Castro (Kolumbien) stand, nahmen 30 ihrer 32 Mitglieder teil (siehe Tabelle 1).

► **Tabelle 1. An der neunten Tagung der SRM TWG (September 2024) teilnehmende Mitglieder**

Vertreter von Regierungen
Algerien
Bangladesch
China
Guatemala
Indonesien
Kanada
Kuba
Litauen
Mexiko
Niederlande
Norwegen
Oman
Rumänien
Simbabwe
Südafrika
Vertreter von Arbeitsgebern
Herr K. Moyane (Südafrika), stellvertretender Vorsitzender
Herr H. Diop (Senegal)
Herr G. Ricci (Guatemala)
Herr P. Noll (Deutschland)
Frau J. Manrique (Kolumbien)
Frau J. VanDerMeulen (Kanada)
Frau A. Roxas Gorospe (Philippinen)

Vertreter von Arbeitnehmern

Frau C. Passchier (Niederlande), stellvertretende Vorsitzende

Frau H. Arfaoui (Tunesien)

Herr S. Subasinghe (Vereinigtes Königreich) *

Frau P. Egusquiza Granda (Peru)

Frau M. Pujadas (Argentinien)

Frau C. Middlemas (Australien)

Frau A. Brown (Vereinigtes Königreich)

Herr K. Buketov (Schweiz) **

* Internationale Transportarbeiter-Föderation (ITF). ** Internationale Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Kaffee- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften (IUF).

2. Im Einklang mit dem von der SRM TWG auf ihrer achten Tagung gefassten Beschluss nahmen an der neunten Tagung der SRM TWG vier der acht genehmigten Berater zur Unterstützung der Regierungsmitglieder teil. Ebenso nahm ein Vertreter einer anderen internationalen Organisation – der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) – teil, um den Mitgliedern der SRM TWG fachkundige Beratung zu den Themen Fischer, Hafenarbeit und Binnenschifffahrt zu gewähren.¹
3. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Instrumente über indigene und in Stämmen lebende Völker beschloss die SRM TWG, alle vor dem 13. September 2024 eingegangenen schriftlichen Beiträge von Mitgliedern indigener Völker zu dem Thema zu berücksichtigen. Am 12. September 2024 ging ein Beitrag des Parlaments der Sámi ein, der gewählten Versammlung, die das Volk der Sámi in Norwegen (Sámediggi) vertritt. Dieser Beitrag wurde der SRM TWG übermittelt und auf der Webseite veröffentlicht.

Dreigliedrige Diskussionen mit dem Ergebnis einvernehmlicher Empfehlungen zu allen Themen und unterschiedlicher Auffassungen zu den in Bezug auf veraltete Instrumente zu ergreifenden Folgemaßnahmen

4. Auf ihrer vorangegangenen Tagung hatte die SRM TWG beschlossen, ein angestrebtes Enddatum für ihre Arbeit festzulegen, um die Überprüfung der im ersten Arbeitsprogramm enthaltenen Instrumente möglichst bis 2028 abzuschließen.² Daraus ergab sich für die SRM TWG in diesem Jahr ein ehrgeiziges Programm, das von den Mitgliedern eine große und breit gefächerte Sachkenntnis und ein hohes Engagement verlangte, was die ohnehin stets anspruchsvollen Erörterungen noch komplexer machte. Die SRM TWG war sich der Notwendigkeit bewusst, die fortgesetzte Qualität, Gründlichkeit und Verbindlichkeit ihrer Überprüfungen zu wahren und zugleich die Effizienz des Normenüberprüfungsprozesses zu gewährleisten. Eine strategische Planung des Amtes zur Gewährleistung der internen Kohärenz wäre angesichts der Breite der Empfehlungen besonders wichtig.

¹ Herr Ismael Cobos Delgado, stellvertretender Direktor der Unterabteilung Betriebssicherheit und der Faktor Mensch (IMO).

² GB.349/LILS/1, Anh., Abs. 23.

5. Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen brachten unterschiedliche Erfahrungen und Ansichten zu den zur Diskussion stehenden Themen ein. Trotz der mitunter völlig konträren Meinungen konnte durch diese Gegenüberstellung unterschiedlicher Erfahrungen von dreigliedrigen Mitgliedsgruppen aus verschiedenen Regionen und Wirtschaftssektoren der fruchtbare Austausch garantiert werden, der die IAO auszeichnet und unerlässlich dafür ist, dass der Bestand an internationalen Arbeitsnormen für einen breiten Kreis von Interessengruppen relevant bleibt. Dank dieser komplexen Erörterungen trägt die SRM TWG dazu bei, einen klaren, soliden und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen zum Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten, der den sich wandelnden Mustern der Arbeitswelt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen Rechnung trägt.
6. Das Bekenntnis der SRM TWG zu ihrer Aufgabenstellung, ihr Verantwortungsbewusstsein und ihr aufrichtiger Wunsch nach wirkungsvollen Ergebnissen traten während der gesamten langwierigen Debatte deutlich zutage. Eingedenk der Bedeutung der Rolle der SRM TWG bemühten sich die Mitglieder um einen Konsens bei den Themen, mit denen sie auf der neunten Tagung betraut waren. Dennoch bestanden Meinungsverschiedenheiten fort. Die SRM TWG nahm zwar einvernehmliche Empfehlungen in Bezug auf alle sieben auf ihrer Tagesordnung stehenden Themen an, beschloss jedoch, die Entscheidung zur Einstufung des Übereinkommens Nr. 125 über die Befähigungsnachweise und der Empfehlung Nr. 126 betreffend die berufliche Ausbildung (Fischer) sowie des Übereinkommens Nr. 27 über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken zu verschieben, womit diese Instrumente ihre derzeitigen Einstufungen als neuzufassende Instrumente beibehalten. Zudem verschob sie die Entscheidung zu möglichen Lücken im Erfassungsbereich in Bezug auf die Befähigungsnachweise und die berufliche Ausbildung (Fischer), die Gewichtsbezeichnung (Hafenarbeit) und die Empfehlung Nr. 162 betreffend ältere Arbeitnehmer bis zum Abschluss von auf späteren dreigliedrigen Tagungen zu erörternden Forschungsarbeiten.
7. Ferner gab es Meinungsverschiedenheiten vor allem hinsichtlich der möglichen künftigen Aufhebung oder Zurückziehung von sechs der acht veralteten internationalen Arbeitsnormen, die der SRM TWG zur Prüfung auf ihrer neunten Tagung vorgelegt worden waren. Die SRM TWG schloss ihre Überprüfung der Übereinkommen Nr. 113, Nr. 114 und Nr. 126 über Fischer, des Übereinkommens Nr. 32 und der Empfehlung Nr. 40 über die Hafenarbeit sowie des Übereinkommens Nr. 107 über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen ab, ohne einvernehmliche Empfehlungen zu praktischen und fristgebundenen Folgemaßnahmen für diese veralteten Instrumente abzugeben. Da keine Empfehlungen ausgesprochen wurden, werden die unterschiedlichen Positionen der drei Gruppen im Einklang mit Absatz 22 der Aufgabenstellung der SRM TWG nachstehend dargelegt.
8. Die Arbeitgebergruppe unterstrich ihre feste Überzeugung, dass Instrumente nach einer Einstufung als veraltet so rasch wie möglich aufgehoben oder zurückgezogen werden sollten und diese Aufhebung oder Zurückziehung in keiner Weise mit der Ratifizierung der entsprechenden aktuellen Instrumente durch die Mitgliedstaaten verknüpft werden dürfe. Die Ratifizierung aktueller Instrumente, auch soweit sie mit veralteten Instrumenten, deren Aufhebung oder Zurückziehung vorgeschlagen wurde, in Zusammenhang stehen, sei eine Angelegenheit, die eindeutig in das souveräne Ermessen der Regierungen falle. Zudem würde durch die Aufhebung oder Zurückziehung eines veralteten Instruments, ohne dass die Staaten sich für die Ratifizierung eines entsprechenden aktuelleren Instruments entscheiden, nicht zwangsläufig eine Schutzlücke entstehen, deren Bestehen nur von Fall zu Fall bestimmt werden könne. Der Arbeitgebergruppe sei kein Fall bekannt, in dem die Aufhebung eines veralteten Übereinkommens zu einer Beseitigung des durch dieses Übereinkommen gewährten, nach wie vor relevanten Schutzes seitens der Mitgliedstaaten geführt habe. Die Gruppe

vertrat daher die Ansicht, dass die acht veralteten Instrumente, die der SRM TWG zur Prüfung vorgelegt worden waren, aufgehoben oder zurückgezogen werden sollten, ohne dies von der Ratifizierung der entsprechenden aktuellen Instrumente durch die Vertragsstaaten der veralteten Instrumente abhängig zu machen. Zwar gebe es eine gewisse Flexibilität hinsichtlich des für die Aufhebung oder Zurückziehung der veralteten Instrumente gewählten Termins, doch sei es unumgänglich, die Termine festzusetzen. Dagegen sei es nicht mit der Aufgabenstellung der SRM TWG vereinbar, veraltete Instrumente auf unbestimmte Zeit im Normenwerk zu belassen; dies diene keinem Zweck und lenke von den aktuelleren Instrumenten ab.

9. Die Arbeitnehmergruppe betonte, dass es zwar durchaus neuere – und sogar bessere – Instrumente gebe, veraltete Instrumente jedoch nach wie vor relevant für die Arbeitnehmer seien und ihnen Schutz gewährten. Dementsprechend sollten Instrumente nur dann aufgehoben oder zurückgezogen werden, wenn dieser Schutz gewährleistet ist, etwa durch die Ratifizierung entsprechender aktueller Übereinkommen. Es gebe keine Belege dafür, dass die Festsetzung von Terminen für die Aufhebung veralteter Instrumente die Mitgliedstaaten dazu veranlasst habe, entsprechende aktuelle Instrumente zu ratifizieren. Nach Ansicht der Arbeitnehmergruppe sollten zum gegenwärtigen Zeitpunkt für sechs der acht veralteten Instrumente, mit deren Prüfung die SRM TWG beauftragt worden war, keine Termine festgesetzt werden. Die Gruppe schlug einen mehrstufigen und gezielten Ansatz für Fälle vor, in denen ein veraltetes Übereinkommen ein nach wie vor relevantes Thema betraf, durch ein entsprechendes aktuelleres Übereinkommen neugefasst wurde und in einer beträchtlichen Anzahl von Mitgliedstaaten in Kraft war. Unter Berücksichtigung der entscheidenden Rolle der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei Ratifizierungen würde der Ansatz Folgendes beinhalten: eine kurze Befragung bei Mitgliedstaaten, die das alte Instrument ratifiziert haben, zu Hindernissen für die Ratifizierung des neueren Instruments, oder einen entsprechenden Fragebogen, eine Erörterung der Ergebnisse der Befragung im Rahmen einer dreigliedrigen Tagung, möglicherweise in einem regionalen Kontext, unter Beteiligung ebendieser Mitgliedstaaten und der Sozialpartner, bei Bedarf auch auf Sektorebene, mit dem Ziel, konkrete Schritte zur Förderung und Erleichterung der Ratifizierung des neueren Instruments zu ermitteln, den Austausch bewährter Praktiken zwischen Mitgliedstaaten derselben Region, die das neuere Instrument ratifiziert haben (unter Einbindung ihrer Sozialpartner), gezielte und allgemeine Förderkampagnen sowie fachliche Hilfe und Unterstützung, darunter Kapazitätsaufbau. Diesem Vorschlag entsprechend könnten die SRM TWG oder der Verwaltungsrat zu einem späteren Zeitpunkt über die Aufhebung oder Zurückziehung des Instruments entscheiden und sich dabei auf weitere Informationen über die Herausforderungen bei seiner Ratifizierung und Möglichkeiten zur Förderung dieser Ratifizierung stützen. Die Arbeitgeber stimmten in diesem Punkt mit den Regierungen überein und waren bereit, einen Kompromiss zu unterstützen, der feste Termine für die Aufhebung vorsah, sofern diese nicht von Bedingungen abhängig gemacht wurden.
10. Die Regierungsgruppe bekundete ihre Enttäuschung über den fehlenden Konsens zwischen den Sozialpartnern in einer so wichtigen Frage. Die Regierungen waren der Ansicht, dass veraltete Instrumente aufgehoben oder zurückgezogen werden sollten und dass feste Termine vorzuziehen seien, da dies allen dreigliedrigen Mitgliedsgruppen Gewissheit in Bezug auf den Status der internationalen Arbeitsnormen biete, zeigten sich jedoch flexibel hinsichtlich der Termingestaltung für Vorschläge zur Aufhebung und Zurückziehung. Sie räumten ein, dass die Kontaktarbeit und Förderaktivitäten des Amtes in Kombination mit festen Terminen für die Aufhebung bislang nicht dazu geführt hätten, dass Regierungen beschlossen hätten, mit veralteten Übereinkommen zusammenhängende aktuelle Übereinkommen zu ratifizieren. In dem aufrichtigen Bemühen, die Positionen in der Hoffnung auf einen Konsens anzunähern, habe die Regierungsgruppe einen Ansatz mit klaren Terminen für die Aufhebung vorge-

schlagen, der viele der Vorschläge der Arbeitnehmergruppe aufgreife, um nach Möglichkeit ein größeres Engagement und dreigliedriges Interesse an Ratifizierungsgesprächen zu erreichen, und auch Halbzeitüberprüfungen vorsehe, sofern dies für angemessen erachtet werde. Dieser Ansatz wäre auf Situationen anwendbar, in denen eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten noch Vertragspartei eines veralteten Instruments ist und die Ratifizierung entsprechender aktueller Übereinkommen in Erwägung ziehen sollte. Wenngleich dieser Ansatz vielleicht für niemanden ideal sei, stelle er nach Ansicht der Regierungen eine vernünftige, ausgewogene Lösung für ein sehr schwieriges Problem dar. Die Regierungsgruppe bedauerte zutiefst, dass keiner der beiden Sozialpartner bereit war, ihren Vorschlag anzunehmen.

11. In Anbetracht der unterschiedlichen Auffassungen über die nächsten Schritte im Zusammenhang mit der möglichen künftigen Aufhebung der veralteten Übereinkommen Nr. 32, Nr. 107, Nr. 113, Nr. 114 und Nr. 126 und der Zurückziehung der Empfehlung Nr. 40 wurden in dieser Hinsicht keine Empfehlungen ausgesprochen. Einige Mitglieder warfen die Frage auf, ob die SRM TWG mit ihrem Prüfungsverfahren ihrer Aufgabenstellung gerecht werde und ob die Ressourcen angemessen eingesetzt würden. Einige schlugen zudem vor, die aktuellen Arbeitsmethoden der SRM TWG zu überdenken, da sie anscheinend weder effizient noch wirksam seien.

Überprüfung von fünf Instrumenten über Fischer und Behandlung der Folgemaßnahmen zu einem veralteten Instrument in diesem Bereich

12. Im Einklang mit dem vom Verwaltungsrat im November 2023 gefassten Beschluss³ überprüfte die SRM TWG das Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung (Fischer), 1959, das Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer, 1959, das Übereinkommen (Nr. 125) über die Befähigungsnachweise der Fischer, 1966, das Übereinkommen (Nr. 126) über die Quartierreäume auf Fischereifahrzeugen, 1966, und die Empfehlung (Nr. 126) betreffend die berufliche Ausbildung (Fischer), 1966. Ferner behandelte sie die in Bezug auf das bereits für veraltet befundene Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959, zu ergreifenden Folgemaßnahmen. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 7 der Beilage I zu diesem Bericht enthalten. Da die SRM TWG sich bis auf eine Ausnahme nicht auf einvernehmliche Schlussfolgerungen in Bezug auf die Aufhebung oder Zurückziehung der veralteten Instrumente über Fischer oder ein alternatives Vorgehen in dieser Hinsicht einigen konnte, werden die unterschiedlichen diesbezüglichen Positionen der Gruppen in den Absätzen 7 bis 11 oben dargelegt.
13. Die SRM TWG führte eine komplexe und eingehende Diskussion über Fischer, die fünf Unterthemen – ärztliche Untersuchung, Heuervertrag, Befähigungsnachweise und berufliche Ausbildung, Quartierreäume und Mindestalter – sowie die mit dem Thema insgesamt verknüpfte Frage der Zurücklassung und die vom Dreigliedrigen Sonderausschuss des Seearbeitsübereinkommens, 2006, an die SRM TWG verwiesenen Fragen des Jahresurlaubs und der Heimschaffung betraf. Die Arbeitsgruppe wies auf die Bedeutung des Sektors weltweit und seiner Regulierung durch das aktuelle Übereinkommen Nr. 188 hin.
14. Bei der Ausarbeitung ihrer einvernehmlichen Empfehlungen zu den die Fischer betreffenden Instrumenten über *ärztliche Untersuchungen*, *Heuerverträge*, *Quartierreäume* und *Mindestalter* war sich die SRM TWG darin einig, dass die Instrumente veraltet sind, dass es keine Lücken im Erfassungsbereich gibt, da das aktuellere Übereinkommen Nr. 188 Bestimmungen zu diesen Themen enthält und dass ein Paket von Folgemaßnahmen speziell zur Förderung des Überein-

³ GB.349/PV(Rev.1), Abs. 991.

kommens Nr. 188 erforderlich ist. Die Arbeitnehmergruppe wies auf die besonderen Probleme im Zusammenhang mit Unterkünften auf Fischereifahrzeugen, die sich durch den längeren Verbleib von Arbeitsmigranten auf See ergäben, sowie auf die Notwendigkeit hin, der Kinderarbeit in der Fischerei besondere Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere die Fischerei in die Verzeichnisse gefährlicher Arbeiten, die für Kinder verboten sind, aufzunehmen. Die Arbeitgebergruppe vertrat die Ansicht, dass das Thema in anderen modernen internationalen Instrumenten angemessen behandelt werde, und machte geltend, dass die im Vergleich zu den älteren Instrumenten niedrige Ratifizierungsrate des Übereinkommens Nr. 188 seinem umfassenderen Charakter geschuldet sein könnte. Die Regierungsgruppe betonte, dass Einheitlichkeit zwischen den Empfehlungen zu diesen verwandten Themen gewahrt werden müsse, und wies darauf hin, wie wichtig Förderaktivitäten und nicht normative Maßnahmen für alle Instrumente vor dem Hintergrund der in diesem Sektor bestehenden Herausforderungen in Bezug auf menschenwürdige Arbeit seien.

15. In Bezug auf *die Befähigungsnachweise und die berufliche Ausbildung der Fischer* verschob die SRM TWG ihre Entscheidungen über die Einstufung des Übereinkommens Nr. 125 und der Empfehlung Nr. 126 sowie die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich. Die Frage der Konsequenzen rechtlicher Verknüpfungen zwischen IAO- und IMO-Instrumenten trat am unmittelbarsten im Zusammenhang mit diesen Instrumenten auf, von denen das Internationale Übereinkommen der IMO über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst des Personals auf Fischereifahrzeugen (STCW-F), 1995, das aktuellste internationale Instrument ist. Die Arbeitgebergruppe hielt es für wesentlich, unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, nicht nur, weil die Zusammenarbeit im Rahmen der globalen Koalition für soziale Gerechtigkeit gefördert werde, sondern auch aufgrund der begrenzten Ressourcen. Nach ihrer Auffassung könnten Lücken im IAO-Rahmenwerk durch Verweise auf die Instrumente anderer Organisationen und die Empfehlung dieser Instrumente an die IAO-Mitglieder angegangen werden. Dies sei anscheinend auch die Ansicht der Konferenz im Jahr 2007 gewesen, als sie beschloss, von einer Neufassung des Übereinkommens Nr. 125 im Kontext der Annahme des Übereinkommens Nr. 188 abzusehen, da das Thema Befähigungsnachweise bereits im aktuellen STCW-F-Übereinkommen behandelt werde. Die Arbeitnehmergruppe hielt es für wichtig, zwischen den Instrumenten der IAO und den Instrumenten anderer internationaler Organisationen zu unterscheiden. Jede Organisation verfolge eigene Sichtweisen, Aufgabenbereiche und Zwecke, und im UN-System widme sich allein die IAO mit ihrer einzigartigen dreigliedrigen Lenkungsstruktur und ihrem Aufsichtssystem den Arbeitnehmerrechten. Die Regierungsgruppe hielt es nicht für angebracht, dass die IAO die Mitgliedstaaten zur Ratifizierung von Instrumenten einer anderen internationalen Organisation auffordert. Während die Arbeitnehmer- und die Regierungsgruppe der Ansicht waren, dass Grundsaterklärungen zu Verbindungen mit anderen internationalen Organisationen nützlich sein könnten, jedoch ergänzend zu rechtlichen Schritten, um eine rechtlich fundierte Verknüpfung zwischen den Instrumenten der IAO und den einschlägigen Instrumenten anderer internationaler Organisationen zu gewährleisten, sofern dies gewünscht wird, vertrat die Arbeitgebergruppe den Standpunkt, dass der Erfassungsbereich bei Bedarf durch Grundsaterklärungen ausgeweitet werden könne.
16. Dementsprechend empfahl die SRM TWG ein Paket praktischer Folgemaßnahmen zum aktuellen Übereinkommen Nr. 188, darunter gezielte und allgemeine Förderkampagnen sowie aktive Schritte zu seiner Ratifizierung und Umsetzung im Wege der Zusammenarbeit zwischen den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, auch auf Sektorebene. Im Rahmen einer Befragung zu den Herausforderungen bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 188 durch Mitgliedstaaten mit Ratifizierungen der veralteten Übereinkommen über Fischer sollen konkrete nächste Schritte zur Förderung der Ratifizierung ermittelt werden. Diese Befragung wird

Gegenstand einer Erörterung auf einer dreigliedrigen Tagung zum Thema Fischer sein, auf der auch die Fragen der Befähigungsnachweise und der beruflichen Ausbildung (sowie die Einstufung des Übereinkommens Nr. 125 und der Empfehlung Nr. 126), der Zurücklassung, des Jahresurlaub und der Heimschaffung (die nicht im Übereinkommen Nr. 188 behandelt werden), ⁴ Empfehlungen für die mögliche künftige Aufhebung oder Zurückziehung der veralteten Instrumente und mögliche nächste Schritte für normative oder nicht normative Maßnahmen geprüft werden sollen. Ein Vorschlag zur Aufhebung des Übereinkommens Nr. 112 würde auf die Tagesordnung der Konferenz 2030 gesetzt werden.

Überprüfung von drei Instrumenten über die Hafenarbeit und Behandlung der Folgemaßnahmen zu zwei veralteten Instrumenten in diesem Bereich

17. Im Einklang mit dem vom Verwaltungsrat im November 2023 gefassten Beschluss⁵ überprüfte die SRM TWG das Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929, das Übereinkommen (Nr. 137) über die Hafenarbeit, 1973, und die Empfehlung (Nr. 145) betreffend die Hafenarbeit, 1973. Ferner überprüfte sie die zu zwei bereits für veraltet befundenen Instrumenten zu ergreifenden Folgemaßnahmen: das Übereinkommen (Nr. 32) über den Unfallschutz der Hafenarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932, und die Empfehlung (Nr. 40) betreffend den Unfallschutz der Hafenarbeiter (Gegenseitigkeit), 1932. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 8 der Beilage I zu diesem Bericht enthalten. Da die SRM TWG sich nicht auf einvernehmliche Schlussfolgerungen in Bezug auf die Aufhebung oder Zurückziehung der veralteten Instrumente zur Hafenarbeit einigen konnte, werden die unterschiedlichen diesbezüglichen Positionen der Gruppen in den Absätzen 7 bis 11 oben dargelegt.
18. Die Instrumente über die Hafenarbeit waren Gegenstand einer umfassenden Diskussion in der SRM TWG, bei der, wie auch bei den Instrumenten über Fischer, die Frage der Verknüpfungen zwischen den Instrumenten der IAO und der IMO aufgeworfen wurde. Die SRM TWG wies auf die Bedeutung des Sektors für den Welthandel und die Lieferketten sowie auf die Entwicklungen seit der Annahme der IAO-Instrumente hin.
19. Bei der Ausarbeitung ihrer einvernehmlichen Empfehlungen zur *Hafenarbeit* war sich die SRM TWG darin einig, dass das Übereinkommen Nr. 137 und die Empfehlung Nr. 145 aktuell sind, dass es keine Lücken im Erfassungsbereich in Bezug auf die internationale Regelung der Hafenarbeit gibt und dass die Ratifizierung und wirksame Umsetzung dieser Instrumente gefördert werden sollte. Die Arbeitgebergruppe machte auf einige veraltete Formulierungen in den Instrumenten aufmerksam und schlug vor, die Gründe für die niedrige Ratifizierungsrate des Übereinkommens Nr. 137 zu untersuchen. Die Arbeitnehmergruppe hielt weitere dreigliedrige Maßnahmen der IAO in Bezug auf diesen Sektor für überfällig. Die Regierungsgruppe betonte die Notwendigkeit, fachliche Orientierungshilfe für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, um ihnen das Verständnis und die Umsetzung des Übereinkommens Nr. 137, einschließlich der einigen seiner Bestimmungen innewohnenden Flexibilität, zu erleichtern.
20. In Bezug auf die den *Arbeitsschutz für Hafenarbeiter* betreffenden Instrumente verschob die SRM TWG die Entscheidung über die Einstufung des Übereinkommens Nr. 27 und über eine

⁴ Die Fragen des Jahresurlaubs und der Heimschaffung wurden an die SRM TWG weitergeleitet, damit der Dreigliedrige Sonderausschuss für das Seearbeitsübereinkommen, 2006 (in der geänderten Fassung), sie unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen bei den Seeschiffahrtsinstrumenten, die den künftigen Ausschluss von Fischern vom Erfassungsbereich dieser Instrumente zur Folge hätten, behandeln kann.

⁵ GB.349/PV(Rev.1), Abs 991.

mögliche Lücke im Erfassungsbereich in Bezug auf die Gewichtsbezeichnung und gelangte zu keiner einvernehmlichen Empfehlung zu möglichen künftigen Aufhebung oder Zurückziehung des veralteten Übereinkommens Nr. 32 und der veralteten Empfehlung Nr. 40. Sie empfahl ein Paket von Folgemaßnahmen, darunter die Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des aktuellen Übereinkommens Nr. 152. Es sei geplant, Forschungsarbeiten und eine Befragung zur Erörterung auf einer späteren dreigliedrigen Tagung zum Thema Hafenarbeit durchzuführen, um zu bestimmen, ob normative oder nicht normative Maßnahmen in Bezug auf die Gewichtsbezeichnung, die Einstufung des Übereinkommens Nr. 27 und konkrete nächste Schritte zur Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 152 erforderlich seien. Im Verlauf der Erörterungen begrüßte die Arbeitgebergruppe die Zusammenarbeit mit der IMO, auch in Bezug auf das Internationale Übereinkommen der IMO zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), 1974. Die Arbeitnehmergruppe warnte davor, sich bei Fragen, die naturgemäß die Arbeitswelt betreffen, ausschließlich auf das SOLAS zu stützen, und dessen Zweck, nämlich die Sicherheit von Handelsschiffen, und den in dieser Hinsicht begrenzten Geltungsbereich, zu bedenken. Die Regierungsgruppe schlug vor, weitere Forschungsarbeiten durchzuführen, um potenzielle, durch SOLAS nicht geschlossene Regelungslücken anzuzeigen.

Überprüfung eines Instruments über die Arbeitszeit (Binnenschifffahrt)

21. Im Einklang mit dem vom Verwaltungsrat im November 2023 gefassten Beschluss ⁶ überprüfte die SRM TWG die Empfehlung (Nr. 8) betreffend die Arbeitszeit (Binnenschifffahrt), 1920. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 9 der Beilage I zu diesem Bericht enthalten.
22. Die SRM TWG war sich darin einig, dass die Empfehlung Nr. 8 betreffend die *Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt* nach wie vor aktuell ist, dass es sich um ein aktuell bedeutsames Thema handelt und dass es keine Lücken im rechtlichen Erfassungsbereich gibt, da die Binnenschifffahrt durch andere allgemein anwendbare internationale Arbeitsnormen abgedeckt ist. Die von ihr vorgeschlagenen Folgemaßnahmen sollten in Verbindung mit den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der 2023 abgehaltenen Fachtagung über menschenwürdige und nachhaltige Arbeit im Bereich der Binnenschifffahrt umgesetzt werden. Während der Erörterungen der SRM TWG wiesen die drei Gruppen darauf hin, dass die Empfehlung Nr. 8 weitgehend durch die Empfehlung Nr. 116 ersetzt worden sei, die einen breit gefassten Geltungsbereich habe und mehr Schutz biete. Die Arbeitsgruppe stimmte jedoch darin überein, dass die Bestimmungen der Empfehlung zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Anrainerstaaten, die in keinem anderen Instrument behandelt würden, wichtig dafür sind, Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit zu verhindern, und dass das Instrument daher weiter relevant ist. Die SRM TWG schlug die Erarbeitung von Leitlinien zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Anrainerstaaten in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Besatzungen von Binnenschiffen, einschließlich der Arbeitszeit, vor und regte an, dass das Amt Mitgliedstaaten fachliche Unterstützung bei der Verkürzung der Arbeitszeit in diesem Sektor gewährt.

⁶ GB.349/PV(Rev.1), Abs. 991.

Überprüfung eines Instruments über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete)

23. Im Einklang mit dem vom Verwaltungsrat im November 2023 gefasste Beschluss ⁷ überprüfte die SRM TWG das Übereinkommen (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 10 der Beilage zu diesem Bericht enthalten.
24. Die SRM TWG war der Ansicht, dass das Übereinkommen Nr. 83 über *Arbeitsnormen in außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten* für die Arbeitswelt nicht länger relevant sei, da es seit 20 Jahren nicht mehr in Kraft sei und sich der Regelungsansatz weiterentwickelt habe. Die drei Gruppen waren sich darin einig, dass das Instrument veraltet ist und dass seine Zurückziehung nicht zu einer Lücke im Erfassungsbereich führen würde, da sein Zweck in Artikel 35 der IAO-Verfassung verankert ist. Die SRM TWG empfahl, dass die Internationale Arbeitskonferenz die Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 83 zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Betracht ziehen und das Amt die Anwendung von Standards auf außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete im Einklang mit der Verfassung der IAO unterstützen sollte. Ein Vorschlag zur Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 83 sollte auf die Tagesordnung der Konferenz 2026 gesetzt werden.

Überprüfung von zwei Instrumenten über Hotels und Gaststätten

25. Im Einklang mit dem vom Verwaltungsrat im November 2023 gefassten Beschluss ⁸ überprüfte die SRM TWG das Übereinkommen (Nr. 172) über die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991, und die Empfehlung (Nr. 179) betreffend die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 11 der Beilage I zu diesem Bericht enthalten.
26. Die SRM TWG waren sich darin einig, dass das Übereinkommen Nr. 172 und die Empfehlung Nr. 179 zu den *Arbeitsbedingungen in Hotels und Gaststätten* relevant und aktuell sind, dass es keine Lücke im Erfassungsbereich in Bezug auf dieses Thema gibt und dass die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der Instrumente gefördert werden sollte. Forschungsarbeiten zu Chancen und Herausforderungen in dieser Hinsicht, die die nationale Gesetzgebung und Praxis sowie Möglichkeiten zur Reaktion auf die sich abzeichnenden Trends in diesem Sektor berücksichtigten, sollten auf einer dreigliedrigen Tagung erörtert werden, um Optionen für die nächsten Schritte zu prüfen. Im Verlauf der Erörterungen der SRM TWG hob die Arbeitnehmergruppe bedeutende Umwälzungen in dieser Branche hervor, dessen Landschaft durch neue Technologien, demografische Verschiebungen und den Klimawandel verändert werde. Die Arbeitgebergruppe betonte die wachsende Bedeutung des Hotel-, Gaststätten- und Tourismusgewerbes als wichtige Quelle von Beschäftigung, Wohlstand und Wirtschaftswachstum. Die Regierungsgruppe verwies auf die Herausforderungen in Bezug auf menschenwürdige Arbeit in dieser Branche und auf die Notwendigkeit eines weiteren dreigliedrigen Dialogs zu diesem Thema, der vor allem eine Erörterung bewährter Praktiken bei der Ratifizierung und Umsetzung zwischen vergleichbaren Mitgliedstaaten beinhalten sollte.

⁷ GB.349/PV(Rev.1), Abs. 991.

⁸ GB.349/PV(Rev.1), Abs. 991.

Überprüfung eines Instruments über ältere Arbeitnehmer

27. Im Einklang mit dem vom Verwaltungsrat im November 2023 gefassten Beschluss ⁹ überprüfte die SRM TWG die Empfehlung (Nr. 162) betreffend ältere Arbeitnehmer, 1980. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 12 der Beilage I zu diesem Bericht enthalten.
28. Die SRM TWG war der Ansicht, dass das Thema *ältere Arbeitnehmer* angesichts des demografischen Wandels und insbesondere der Notwendigkeit, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit zu gewährleisten, ein wichtiges Thema für künftige Erörterungen bei der IAO sei. Der Lebensverlaufsansatz, der die Chancen für die Solidarität zwischen den Generationen vor dem Hintergrund alternder Gesellschaften anerkennt, sei für die Mitgliedsgruppen der IAO zunehmend relevant. In diesem Zusammenhang war sich die SRM TWG darin einig, dass die Empfehlung Nr. 162 ein Instrument ist, das weitere Maßnahmen erfordert, um seine fortgesetzte und künftige Relevanz zu gewährleisten. Sie beschloss, eine Entscheidung über das Bestehen einer Lücke im Erfassungsbereich in Bezug auf dieses Thema bis zum Abschluss von Forschungsarbeiten zu verschieben, die auf einer späteren dreigliedrigen Tagung erörtert werden sollten, um die nächsten Schritte in dieser Hinsicht festzulegen, zu denen eine allgemeine Aussprache auf der Internationalen Arbeitskonferenz gehören könnte.
29. Im Verlauf der Erörterungen der SRM TWG betonte die Arbeitgebergruppe, wie wichtig es sei, die Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, darunter auch auf die alternde Bevölkerung, weltweit zu berücksichtigen; zwar hingen diese Fragen in gewisser Weise auch mit dem Schutz älterer Arbeitnehmer zusammen, fielen jedoch nicht in den engen Geltungsbereich der Empfehlung Nr. 162, und der Umstand, dass sie in der Empfehlung nicht geregelt sind, sollte daher nicht als Lücke oder Mangel angesehen werden. Die Arbeitnehmergruppe war der Ansicht, dass die Frage der Diskriminierung älterer Arbeitnehmer nach wie vor sehr relevant sei, räumte jedoch ein, dass modernere Entwicklungen im Zusammenhang mit alternden Bevölkerungen in vielen Ländern und Regionen der Welt zu Lücken im Erfassungsbereich in Bezug auf mehrere Fragen geführt hätten, die in der Empfehlung Nr. 162 nicht behandelt würden, darunter die Solidarität zwischen den Generationen, und stellte fest, dass die IAO diejenige UN-Organisation sei, die bei Veränderungen in der Arbeitswelt, auch in Bezug auf ältere Arbeitnehmer, an vorderster Front stehe und weiterhin stehen sollte. Die Regierungsgruppe erkannte die Bedeutung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung für ältere Arbeitnehmer angesichts des in einigen Regionen der Welt zu beobachtenden demografischen Wandels an, wies auf eine Lücke in den aktuellen Normen in Bezug auf das Alter hin und betonte den Bedarf an weiteren Informationen über eine mögliche Regelung zur Solidarität zwischen den Generationen.

Überprüfung eines Instruments über indigene und in Stämmen lebende Völker und Behandlung der Folgemaßnahmen zu einem veralteten Instrument in diesem Bereich

30. Im Einklang mit dem vom Verwaltungsrat im November 2023 gefassten Beschluss ¹⁰ überprüfte die SRM TWG das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, und behandelte die in Bezug auf das bereits für veraltet befundene Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, zu ergreifenden Folgemaßnahmen. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 13 der Beilage I zu diesem Bericht enthalten. Da die SRM TWG

⁹ GB.349/PV(Rev.1), Abs. 991.

¹⁰ GB.349/PV(Rev.1), Abs. 991.

sich nicht auf einvernehmliche Schlussfolgerungen in Bezug auf die Aufhebung oder Zurückziehung des veralteten Instruments über indigene und in Stämmen lebende Völker oder ein alternatives Vorgehen in dieser Hinsicht einigen konnte, werden die unterschiedlichen diesbezüglichen Positionen der Gruppen in den Absätzen 7 bis 11 oben dargelegt.

31. Die SRM TWG war sich einig darin, wie wichtig die Regelung der Frage *der indigenen und in Stämmen lebenden Völker* auf internationaler Ebene ist und welche Rolle das Übereinkommen Nr. 169 in dieser Hinsicht spielt. Die Mitglieder stimmten darin überein, dass das Übereinkommen Nr. 107 veraltete Terminologie enthält und auf einem unangemessenen integrationistischen Ansatz beruht. Die SRM TWG kam einvernehmlich zu dem Schluss, dass das Übereinkommen Nr. 169 aktuell ist und dass es keine Lücke im Erfassungsbereich in Bezug auf indigene und in Stämmen lebende Völker gibt. Da die SRM TWG keinen Konsens in Bezug auf die mögliche künftige Aufhebung oder Zurückziehung des veralteten Übereinkommens Nr. 107 erzielen konnte, wurden in dieser Hinsicht keine Empfehlungen abgegeben. Die SRM TWG empfahl ein Paket von Folgemaßnahmen, darunter eine Befragung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen das Übereinkommen Nr. 107 in Kraft ist, die auf einer späteren dreigliedrigen Tagung erörtert werden soll, um konkrete nächste Schritte zur Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 zu ermitteln. Die SRM TWG war sich der Notwendigkeit bewusst, eine angemessene Einbindung indigener und in Stämmen lebender Völker in die Folgemaßnahmen zu ermöglichen und zugleich den dreigliedrigen Charakter der Aktivitäten der IAO zu gewährleisten.
32. Im Verlauf der Erörterungen der SRM TWG betonte die Arbeitnehmergruppe, dass der Sachverständigenausschuss der IAO die Anwendung des Übereinkommens Nr. 107 weiterhin beaufsichtige, ohne einen integrationistischen Ansatz zu verfolgen, und sich dabei nach wie vor innerhalb der rechtlichen Grenzen des Übereinkommens bewege. Zudem sollten Leitlinien zum besseren Verständnis des Übereinkommens Nr. 169 erarbeitet werden, die das komplexe Konzept des Gefühls der Zugehörigkeit zu indigenen oder in Stämmen lebenden Völkern verdeutlichen. Die Arbeitgebergruppe forderte weitere Forschungsarbeiten zu den Gründen für die Zurückhaltung der Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 trotz seines aktuellen Status. Die Regierungsgruppe wies darauf hin, dass es seit der letzten Prüfung des Übereinkommens Nr. 107 durch die SRM TWG nur minimale Fortschritte bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 gegeben habe, und forderte einen inklusiveren und transparenteren Ansatz bei der Einbeziehung indigener Stimmen in den Entscheidungsprozess.

Vorbereitung der zehnten Tagung

33. Gemäß ihrem früheren Beschluss, ihre Überprüfungen zu beschleunigen, um das erste Arbeitsprogramm so bald wie möglich abzuschließen, hielt die SRM TWG an ihrem früheren Beschluss fest, ein angestrebtes Enddatum für die Überprüfung der in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen Instrumente festzulegen, damit sie ihre Arbeit möglichst bis 2028 abschließen kann (siehe den vorläufigen Arbeitsplan in Beilage II).¹¹ Die SRM TWG hielt es für sinnvoll, die in Tabelle 2 aufgeführten Instrumente auf ihrer zehnten Tagung im Jahr 2025 zu überprüfen, und bestätigte die vorläufigen Vorkehrungen, die sie auf ihrer vorangegangenen Tagung getroffen hatte. Sie beschloss ferner, ihre Tagung für die Dauer von fünf Tagen, und zwar vom 15. bis 19. September 2025, abzuhalten. Entsprechend ihrer Aufgabenstellung können der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden zu einem späteren Zeitpunkt

¹¹ GB.349/LILS/1, Abs. 23.

entscheiden, ob es angebracht ist, Vertreter einschlägiger internationaler Organisationen und anderer Organe der IAO zur Teilnahme an der Tagung einzuladen und die Teilnahme von acht Beratern zur Unterstützung der Regierungsmitglieder zu genehmigen.

► **Tabelle 2. Zur Prüfung auf der zehnten Tagung der SRM TWG (September 2025) vorgeschlagene Instrumente**

Arbeitszeit

Übereinkommen (Nr. 1) über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
 Übereinkommen (Nr. 30) über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
 Übereinkommen (Nr. 47) über die Vierzigstundenwoche, 1935
 Übereinkommen (Nr. 132) über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
 Übereinkommen (Nr. 153) über die Arbeits- und Ruhezeiten (Straßentransport), 1979
 Übereinkommen (Nr. 175) über die Teilzeitarbeit, 1994
 Empfehlung (Nr. 98) betreffend den bezahlten Urlaub, 1954
 Empfehlung (Nr. 161) betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten (Straßentransport), 1979
 Empfehlung (Nr. 182) betreffend die Teilzeitarbeit, 1994

Nachtarbeit

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
 Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
 Übereinkommen (Nr. 171) über Nachtarbeit, 1990
 Empfehlung (Nr. 13) betreffend die Nachtarbeit der Frauen (Landwirtschaft), 1921
 Empfehlung (Nr. 178) betreffend Nachtarbeit, 1990

Arbeitszeit: Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 43) über die Tafelglashütten, 1934
 Übereinkommen (Nr. 49) über die Verkürzung der Arbeitszeit (Flaschenglashütten), 1935
 Übereinkommen (Nr. 52) über den bezahlten Urlaub, 1936
 Empfehlung (Nr. 47) betreffend den bezahlten Urlaub, 1936
 Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952
 Empfehlung (Nr. 93) betreffend den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952

Nachtarbeit: Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 20) über Nachtarbeit (Bäckereien), 1925

► Beilage I

Von der SRM TWG auf ihrer neunten Tagung angenommene Empfehlungen (16.–20. September 2024)

Zur Prüfung durch den Verwaltungsrat auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) gemäß Absatz 22 der Aufgabenstellung der SRM TWG

1. Die SRM TWG erinnerte daran, dass sie den Auftrag hat, einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM) zu leisten, um zu gewährleisten, dass die IAO über einen klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung tragen, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen.¹ Die grundlegende Bedeutung der internationalen Arbeitsnormen und der Wert dieses Ziels wurden mit der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019, bekräftigt.² Die vielseitigen, von der SRM TWG in diesem Jahr erörterten Themen waren diesbezüglich von Relevanz angesichts der Diskussion über wichtige Sektoren und Fragen mit hoher Bedeutung für die Gewährleistung von Gleichheit.
2. In diesem Zusammenhang nahm die SRM TWG zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat in seiner vierten Evaluierung der Funktionsweise der SRM TWG die Bedeutung der SRM TWG, die ihr aufgrund ihres Beitrags zu einem klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen zukommt, bekräftigte und die Notwendigkeit zeitnaher Folgemaßnahmen der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner sowie des Amtes zu den vom Verwaltungsrat angenommenen Empfehlungen der SRM TWG betonte.³ Die vom Verwaltungsrat gegebene Orientierungshilfe war für die SRM TWG bei der Fortführung ihrer Arbeit wertvoll.
3. Während ihrer neunten Tagung war sich die SRM TWG durchgehend der Notwendigkeit bewusst, die Qualität und effiziente Funktionsweise ihrer Arbeit bis zum Zieldatum 2028 sicherzustellen. Bei der Ausarbeitung von Empfehlungen an den Verwaltungsrat bemühte sie sich weiterhin, durch in gutem Glauben geführte Verhandlungen, uneingeschränktes Vertrauen und Engagement für die Ziele des SRM in Anerkennung der Bedeutung von Klarheit, Transparenz und Einheitlichkeit einen Konsens zu erzielen.⁴
4. Wie bei früheren Tagungen hat die SRM TWG die in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen internationalen Arbeitsnormen sorgfältig überprüft, um dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf:⁵

¹ Abs. 8 der [Aufgabenstellung der SRM TWG](#).

² Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, IV(A): „Die Setzung, Förderung und Ratifizierung internationaler Arbeitsnormen sowie die Überwachung ihrer Einhaltung sind für die IAO von grundlegender Bedeutung. Die Organisation muss dazu über einen klaren, robusten, aktuellen und relevanten Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügen und ihn fördern und die Transparenz weiter steigern. Zudem müssen die internationalen Arbeitsnormen den sich wandelnden Strukturen der Arbeitswelt Rechnung tragen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigen sowie einer maßgebenden und wirksamen Überwachung unterliegen. Die IAO hat ihre Mitglieder bei der Ratifizierung und wirksamen Anwendung der Normen zu unterstützen.“

³ [GB.350/PV](#), Abs. 957.

⁴ Abs. 13 der Aufgabenstellung.

⁵ Abs. 9 der Aufgabenstellung.

- a) den Status der überprüften Normen, einschließlich aktueller Normen, Normen, die der Neufassung bedürfen, veralteter Normen und möglicher anderer Klassifikationen;
 - b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich der Fälle, in denen neue Normen erforderlich sind;
 - c) soweit angemessen, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen.
5. Die SRM TWG hat ihre Empfehlungen erneut in einem praktischen und zeitgebundenen Paket von Folgemaßnahmen gebündelt. Die Komponenten dieses Pakets sind miteinander verknüpft, komplementär und verstärken sich gegenseitig. Die Arbeitsgruppe wird auch künftig die Maßnahmen überwachen, die die Organisation im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Verwaltungsrats zur Weiterverfolgung aller ihrer zeitgebundenen Empfehlungen ergreift.
6. Im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung legt die SRM TWG ihre Empfehlungen dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor und empfiehlt ihm, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der nachstehend aufgeführten Empfehlungen zu unternehmen.

Fischer ⁶

7. In Bezug auf die Instrumente, die die Fischer betreffen, empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, Folgendes in Betracht zu ziehen:
- 7.1. Beschlüsse über die Einstufung der Instrumente zu fassen, und zwar:
 - 7.1.1. zu beschließen, dass die Übereinkommen Nr. 113, Nr. 114 und Nr. 126 als *veraltete* Instrumente einzustufen sind;
 - 7.1.2. zu beschließen, seine Entscheidung zur Einstufung des Übereinkommens Nr. 125 und der Empfehlung Nr. 126, die ihre aktuelle Einstufung als neuzufassende Instrumente beibehalten werden, zu verschieben, bis weitere Entscheidungen über die Einstufung beruhend auf den Empfehlungen der dreigliedrigen Tagung über Fischer an die SRM TWG oder gegebenenfalls an den Verwaltungsrat getroffen worden sind;
 - 7.1.3. die Einstufung des Übereinkommens Nr. 112 als veraltetes Instrument zu bestätigen.
 - 7.2. Beschlüsse über Lücken im Erfassungsbereich zu fassen, und zwar:
 - 7.2.1 festzustellen, dass der Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die internationale Regulierung von Fischern hinsichtlich ärztlicher Untersuchung, Heuerverträge, Quartierreäume und Mindestalter keine Lücke im Erfassungsbereich aufweist;
 - 7.2.2. zu beschließen, dass für eine spätere Entscheidung der SRM TWG oder gegebenenfalls des Verwaltungsrats über das mögliche Bestehen einer Lücke im Erfassungsbereich im Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die Erteilung von Befähigungszeugnissen und die Berufsausbildung von Fischern:
 - a) Forschungsarbeiten zur Beurteilung des Bestehens möglicher Lücken im Erfassungsbereich im Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die Erteilung von Befähigungszeugnissen und die Berufsausbildung von Fischern, der Auswirkungen der rechtlichen Beziehung zwischen den

⁶ Siehe SRM TWG/2024/Overview document 1 and Technical notes 1.1–1.5.

Instrumenten der IAO und der IMO angesichts ihres jeweiligen Geltungsbereichs mit Blick auf die Vermeidung etwaiger Überschneidungen und die Möglichkeiten zur Förderung ihrer Komplementarität durchgeführt werden, deren Ergebnisse zeigen werden, ob normative oder nicht normative Maßnahmen erforderlich sind;

- b) zum Zeitpunkt der Prüfung der Forschungsarbeiten durch eine dreigliedrige Tagung über den Fischereisektor auch die Einstufung des Übereinkommens Nr. 125 und der Empfehlung Nr. 126 geprüft wird, um der SRM TWG oder gegebenenfalls dem Verwaltungsrat zu empfehlen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

7.3. die Organisation zu ersuchen, ein *zeitgebundenes und praktisches Paket von Folgemaßnahmen* umzusetzen, zu dem Folgendes gehört:

7.3.1 Gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 188 und gegebenenfalls der Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 in den Mitgliedstaaten, in denen zurzeit die Übereinkommen Nr. 112, Nr. 113, Nr. 114 und Nr. 126 in Kraft sind:

- a) Das Amt sollte die erforderliche fachliche Hilfe und Unterstützung gewähren, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, die Umsetzung eines auf jeden der betroffenen Mitgliedstaaten zugeschnittenen Aktionsplans und die Unterstützung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei ihrer Prüfung einer möglichen Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 188.
- b) Das Amt sollte bei den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, auch auf der sektorspezifischen Ebene, in den Mitgliedstaaten, in denen die veralteten Instrumente bezüglich der Fischer in Kraft sind, eine Umfrage zu den Herausforderungen und Hindernissen bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 188 durchführen, um konkrete nächste Schritte für die Förderung der Ratifizierung zu ermitteln, die auf einer dreigliedrigen Tagung über Fischer erörtert werden sollen.
- c) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten, auch auf der sektorspezifischen Ebene, eine Zusammenarbeit und die Ergreifung aktiver Maßnahmen für die mögliche Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 188 prüfen.

7.3.2. Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 188 in allen Mitgliedstaaten:

- a) Das Amt sollte den Mitgliedstaaten weiterhin fachliche Hilfe, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, gewähren und Orientierungshilfe für die Anwendung des Übereinkommens Nr. 188 in Gesetz und Praxis geben.
- b) Das Amt sollte interne Leitlinien für die Beratung von Mitgliedstaaten, die die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens Nr. 188 in Erwägung ziehen, in Bezug auf die von den veralteten Instrumenten behandelten Themen und unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten erarbeiten.
- c) Das Amt sollte das Bewusstsein unter den Mitgliedstaaten hinsichtlich des IAO-Leitfadens für die medizinische Untersuchung von Fischern, des FAO/IAO/IMO-Leitfadens für die Ausbildung und Erteilung von Befähigungs-

zeugnissen für Personal auf Fischereifahrzeugen, der Richtlinien für die Verantwortlichen der Hafenstaatkontrolle, die Inspektionen gemäß dem Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit im Fischereisektor, 2007, durchführen, sowie des IAO-Leitfadens für die Flaggenstaatkontrolle der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen schärfen.

- d) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten, auch auf der sektorspezifischen Ebene, eine Zusammenarbeit und die Ergreifung aktiver Maßnahmen für die mögliche Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 188 prüfen.

7.3.3. Durchführung von Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis in diesem Bereich, einschließlich bewährter Praktiken, um Folgendes zu ermitteln:

- a) Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 188;
- b) Herausforderungen in Bezug auf menschenwürdige Arbeit für Fischer hinsichtlich Zurücklassung, Heimschaffung, Jahresurlaub, Erteilung von Befähigungszeugnissen und Berufsausbildung, medizinischer Untersuchung, Heuervertrag, Quartiterräumen und Kinderarbeit;
- c) Relevanz der Instrumente der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) einschließlich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Personal auf Fischereifahrzeugen (STCW-F), 1995, für das Übereinkommen Nr. 188;
- d) mögliche nächste Schritte normativer und/oder nicht normativer Art, die durch eine vom Verwaltungsrat zu beschließende dreigliedrige Tagung über Fischer erörtert werden sollen.

7.3.4. Das Amt sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Fischerei in Übereinstimmung mit Artikel 1 Buchstabe a) und Artikel 9 von Übereinkommen Nr. 188 in ihre gemäß den Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 erstellten Verzeichnisse gefährlicher Arbeiten aufzunehmen.

7.3.5. Das Amt wird die laufende Zusammenarbeit zwischen der IAO und der IMO, auch im Zusammenhang mit der institutionellen Verbindung zwischen der IMO und der IAO hinsichtlich der internationalen Regulierung der menschenwürdigen Arbeit für Fischer, fördern.

7.4. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 112 im Jahr 2030, wozu ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 118. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen wäre.

Hafenarbeit ⁷

- 8. In Bezug auf die Instrumente, die die Hafenarbeit betreffen, empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, Folgendes in Betracht zu ziehen:

⁷ Siehe SRM TWG/2024/Technical notes 2.1 und 2.2.

- 8.1. Beschlüsse über die Einstufung der Instrumente zu fassen, und zwar:
 - 8.1.1. zu beschließen, dass das Übereinkommen Nr. 137 und die Empfehlung Nr. 145 als *aktuelle* Instrumente einzustufen sind;
 - 8.1.2. zu beschließen, seine Entscheidung zur Einstufung des Übereinkommens Nr. 27, das seine aktuelle Einstufung als *neuzufassendes* Instrument beibehalten wird, zu verschieben, bis weitere Entscheidungen über die Einstufung beruhend auf den Empfehlungen der dreigliedrigen Tagung über Hafenarbeit an die SRM TWG oder gegebenenfalls an den Verwaltungsrat getroffen worden sind;
 - 8.1.3. die Einstufung des Übereinkommens Nr. 32 und der Empfehlung Nr. 40 als *veraltete* Instrumente zu bestätigen.
- 8.2. Beschlüsse über Lücken im Erfassungsbereich zu fassen, und zwar:
 - 8.2.1. festzustellen, dass der Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die internationale Regulierung der Hafenarbeit keine Lücke im Erfassungsbereich aufweist;
 - 8.2.2. festzustellen, dass Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollten, um die Organisation in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob im Bestand an internationalen Arbeitsnormen der IAO hinsichtlich der Gewichtsbezeichnung Lücken bestehen.
- 8.3. Die Organisation zu ersuchen, ein *zeitgebundenes und praktisches Paket von Folgemaßnahmen* umzusetzen, zu dem Folgendes gehört:
 - 8.3.1 Durchführung von Forschungsarbeiten in Bezug auf die Gewichtsbezeichnung, um die Relevanz des Übereinkommens Nr. 27 im aktuellen Kontext festzustellen:
 - a) Die Forschungsarbeiten werden das Bestehen möglicher Lücken im Erfassungsbereich im Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die Gewichtsbezeichnung zur Feststellung der Relevanz des Übereinkommens Nr. 27 im aktuellen Kontext und die Auswirkungen der rechtlichen Beziehung zwischen den Instrumenten der IAO und der IMO angesichts ihres jeweiligen Geltungsbereichs mit Blick auf die Vermeidung etwaiger Überschneidungen und die Möglichkeiten zur Förderung ihrer Komplementarität beurteilen sowie die Möglichkeit der Aufnahme der Gewichtsbezeichnung in die geplanten Normensetzungsgegenstände zu Ergonomie und manueller Handhabung prüfen. Die Forschungsergebnisse werden zeigen, ob normative oder nicht normative Maßnahmen, die auf einer dreigliedrigen Tagung über Hafenarbeit erörtert werden sollen, erforderlich sind.
 - b) Zum Zeitpunkt der Prüfung der Forschungsarbeiten von einer dreigliedrigen Tagung über Hafenarbeit wird auch die Einstufung des Übereinkommens Nr. 27 geprüft, um der SRM TWG oder gegebenenfalls dem Verwaltungsrat zu empfehlen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.
 - 8.3.2. Gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 152 in den Mitgliedstaaten, in denen zurzeit die Übereinkommen Nr. 27 und/oder Nr. 32 in Kraft sind:
 - a) Das Amt sollte die erforderliche fachliche Hilfe und Unterstützung gewähren, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, die Umsetzung eines auf jeden der betroffenen Mitgliedstaaten zugeschnittenen Aktionsplans und die

Unterstützung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei ihrer Prüfung einer möglichen Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 152.

- b) Das Amt wird bei den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, auch auf der sektorspezifischen Ebene, in den Mitgliedstaaten, in denen die veralteten Instrumente bezüglich der Hafenarbeit in Kraft sind, eine Umfrage zu den Herausforderungen und Hindernissen bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 152 durchführen, um konkrete nächste Schritte für die Förderung der Ratifizierung zu ermitteln, die auf einer dreigliedrigen Tagung erörtert werden sollen.
- c) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten, auch auf der sektorspezifischen Ebene, eine Zusammenarbeit und die Ergreifung aktiver Maßnahmen für die mögliche Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 152 prüfen.

8.3.3. Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 152 in allen Mitgliedstaaten:

- a) Das Amt sollte den Mitgliedstaaten fachliche Hilfe, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, gewähren und Orientierungshilfe für die Anwendung des Übereinkommens Nr. 152 in Gesetz und Praxis geben.
- b) Das Amt sollte interne Leitlinien für die Beratung von Mitgliedstaaten, die die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens Nr. 152 in Erwägung ziehen, in Bezug auf die von den veralteten Instrumenten zur Hafenarbeit behandelten Themen und unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten erarbeiten.
- c) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten, auch auf der sektorspezifischen Ebene, eine Zusammenarbeit und die Ergreifung aktiver Maßnahmen für die mögliche Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 152 prüfen.

8.3.4. Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 137 in allen Mitgliedstaaten:

- a) Das Amt sollte den Mitgliedstaaten fachliche Hilfe, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, gewähren und Orientierungshilfe für die Anwendung des Übereinkommens Nr. 137 in Gesetz und Praxis geben.
- b) Das Amt sollte interne Leitlinien für die Beratung von Mitgliedstaaten, die die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens Nr. 137 in Erwägung ziehen, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten erarbeiten.
- c) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten, auch auf der sektorspezifischen Ebene, eine Zusammenarbeit und die Ergreifung aktiver Maßnahmen für die mögliche Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 137 prüfen.

Binnenschifffahrt ⁸

9. In Bezug auf das Instrument betreffend die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, Folgendes in Betracht zu ziehen:
 - 9.1. zu beschließen, dass die Empfehlung Nr. 8 als *aktuelles* Instrument einzustufen ist;
 - 9.2. festzustellen, dass der Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die internationale Regulierung der Binnenschifffahrt keine Lücke im Erfassungsbereich aufweist;
 - 9.3. die Organisation zu ersuchen, in Verbindung mit den Folgemaßnahmen zur Fachtagung über menschenwürdige und nachhaltige Arbeit in der Binnenschifffahrt von 2023 ein *zeitgebundenes und praktisches Paket von Folgemaßnahmen* umzusetzen, zu dem Folgendes gehört:
 - 9.3.1. Erarbeitung von Leitlinien zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Anrainerstaaten bezüglich der Arbeitsbedingungen der Besatzungen von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, einschließlich hinsichtlich der Arbeitszeit;
 - 9.3.2. weiterhin Bereitstellung von Orientierungshilfe und fachlicher Unterstützung durch das Amt für die Mitgliedstaaten zur Verringerung der Arbeitsstunden der Besatzungen von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, einschließlich über die Förderung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen Anrainerstaaten.

Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete) ⁹

10. In Bezug auf die Instrumente zu den Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete) empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, Folgendes in Betracht zu ziehen:
 - 10.1. zu beschließen, dass das Übereinkommen Nr. 83 als *veraltetes* Instrument einzustufen ist;
 - 10.2. festzustellen, dass der Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die internationale Regulierung der Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete) keine Lücke im Erfassungsbereich aufweist;
 - 10.3. die Organisation zu ersuchen, ein *zeitgebundenes und praktisches Paket von Folgemaßnahmen* umzusetzen, zu dem Folgendes gehört:
 - 10.3.1. fachliche Unterstützung und Orientierungshilfe für die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden der außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete in Bezug auf die Ausweitung der Anwendung aller ratifizierten internationalen Arbeitsübereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen, in Übereinstimmung mit Artikel 35 der Verfassung der IAO;
 - 10.4. gemäß der Empfehlung der SRM TWG das Übereinkommen Nr. 83 im Jahr 2026 zurückzuziehen, wozu ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 114. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen wäre.

⁸ Siehe SRM TWG/2024/Technical note 4.3.

⁹ Siehe SRM TWG/2024/Technical note 4.1.

Hotels und Gaststätten ¹⁰

11. In Bezug auf die Instrumente, die die Arbeitsbedingungen in Hotels und Gaststätten betreffen, empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, Folgendes in Betracht zu ziehen:
 - 11.1. zu beschließen, dass das Übereinkommen Nr. 172 und die Empfehlung Nr. 179 als *aktuelle* Instrumente einzustufen sind;
 - 11.2. festzustellen, dass der Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die internationale Regulierung der Arbeitsbedingungen in Hotels und Gaststätten keine Lücke im Erfassungsbereich aufweist;
 - 11.3. die Organisation zu ersuchen, ein *zeitgebundenes und praktisches Paket von Folgemaßnahmen* umzusetzen, zu dem Folgendes gehört:
 - 11.3.1. Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 172 und der Empfehlung Nr. 179 in allen Mitgliedstaaten:
 - a) Das Amt sollte den Mitgliedstaaten fachliche Hilfe, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, gewähren und Orientierungshilfe für die wirksame Anwendung des Übereinkommens Nr. 172 und der Empfehlung Nr. 179 in Gesetz und Praxis geben;
 - b) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten, auch auf der sektorspezifischen Ebene, eine Zusammenarbeit und die Ergreifung aktiver Maßnahmen für die mögliche Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 172 und der Empfehlung Nr. 179 prüfen;
 - 11.3.2. Durchführung von Forschungsarbeiten zur Ermittlung der wichtigsten Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens Nr. 172 unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Fachtagung 2022 über COVID-19 und den nachhaltigen Wiederaufbau des Tourismussektors:
 - a) Bei diesen Forschungsarbeiten sollte die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis in diesem Bereich berücksichtigt und auf die Frage eingegangen werden, wie mit den neu aufkommenden Trends im Hotel- und Gaststätten-sektor umgegangen werden soll.
 - b) Die Forschungsarbeiten werden auf einer späteren dreigliedrigen Tagung, die Möglichkeiten für nächste Schritte prüfen wird, erörtert.

Ältere Arbeitnehmer ¹¹

12. In Bezug auf die Instrumente, die ältere Arbeitnehmer betreffen, empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, Folgendes in Betracht zu ziehen:
 - 12.1. zu beschließen, dass die Empfehlung Nr. 162 als Instrument einzustufen ist, das *im Hinblick auf seine anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordert*;
 - 12.2. zu beschließen, seine Entscheidung über das Bestehen möglicher Lücken im Erfassungsbereich mit Blick auf die Empfehlung Nr. 162 zu verschieben;

¹⁰ Siehe SRM TWG/2024/Technical note 4.2.

¹¹ Siehe SRM TWG/2024/Technical note 4.4.

12.3. die Organisation zu ersuchen, ein *zeitgebundenes und praktisches Paket von Folgemaßnahmen* umzusetzen, zu dem Folgendes gehört:

12.3.1 Förderung der wirksamen Umsetzung der Empfehlung Nr. 162 in allen Mitgliedstaaten:

- a) Das Amt sollte den Mitgliedstaaten fachliche Hilfe, unter anderem durch Kapazitätsaufbau und Entwicklung von Informationsmaterial, gewähren sowie Orientierungshilfe für die wirksame Anwendung der Empfehlung Nr. 162 in Gesetz und Praxis unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten geben.
- b) Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die Herausforderungen bei der Umsetzung der Empfehlung Nr. 162 sowie über bewährte Praktiken austauschen.
- c) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten, auch auf der sektorspezifischen Ebene, eine Zusammenarbeit und die Ergreifung aktiver Maßnahmen für die wirksame Umsetzung der Empfehlung Nr. 162 prüfen.

12.3.2. Durchführung von Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf den Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, der sich durch die Solidarität zwischen den Generationen bietenden Chancen und des demografischen Wandels sowie Erörterung der Forschungsergebnisse durch eine dreigliedrige Tagung, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die nächsten diesbezüglichen Schritte festzulegen, zu denen möglicherweise eine allgemeine Aussprache auf der Internationalen Arbeitskonferenz gehört;

12.3.3. Erarbeitung umfassender beschäftigungspolitischer Leitlinien, einschließlich potenzieller einschlägiger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bevölkerungsalterung.

Indigene und in Stämmen lebende Völker ¹²

13. In Bezug auf die Instrumente, die die indigenen und in Stämmen lebenden Völker betreffen, empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, Folgendes in Betracht zu ziehen:

13.1 Beschlüsse über die Einstufung der Instrumente zu fassen, und zwar:

13.1.1. zu beschließen, dass das Übereinkommen Nr. 169 als *aktuelles* Instrument einzustufen ist;

13.1.2. die Einstufung des Übereinkommens Nr. 107 als *veraltetes* Instrument zu bestätigen;

13.2. festzustellen, dass der Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die internationale Regulierung hinsichtlich der indigenen und in Stämmen lebenden Völker keine Lücke im Erfassungsbereich aufweist.

13.3. die Organisation zu ersuchen, ein *zeitgebundenes und praktisches Paket von Folgemaßnahmen* mit angemessener Beteiligung indigener und in Stämmen lebender Völker umzusetzen, zu dem Folgendes gehört:

¹² Siehe SRM TWG/2024/Technical note 3.1.

13.3.1. Gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 169 in den Mitgliedstaaten, in denen zurzeit das Übereinkommen Nr. 107 in Kraft ist:

- a) Das Amt sollte die erforderliche fachliche Hilfe und Unterstützung gewähren, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, die Umsetzung eines auf jeden der betroffenen Mitgliedstaaten zugeschnittenen Aktionsplans und die Unterstützung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei ihrer Prüfung einer möglichen Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169.
- b) Das Amt sollte bei den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, gegebenenfalls auch auf der sektorspezifischen Ebene, in den Mitgliedstaaten, in denen das veraltete Instrument bezüglich indigener und in Stämmen lebender Völker in Kraft ist, eine Umfrage zu den Herausforderungen und Hindernissen bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 durchführen, um konkrete nächste Schritte für die Förderung der Ratifizierung zu ermitteln, die auf einer dreigliedrigen Tagung erörtert werden sollen.
- c) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten eine Zusammenarbeit und die Ergreifung aktiver Maßnahmen für die mögliche Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 169 prüfen.

13.3.2. Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 169 in allen Mitgliedstaaten:

- a) Das Amt sollte den Mitgliedstaaten fachliche Hilfe, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, gewähren und Orientierungshilfe für die Ratifizierung und wirksame Anwendung des Übereinkommens Nr. 169 in Gesetz und Praxis unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten geben.
- b) Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten eine Zusammenarbeit und die Ergreifung aktiver Maßnahmen für die mögliche Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 169 prüfen.
- c) Zur Verbesserung des Verständnisses des Übereinkommens Nr. 169, einschließlich dessen Geltungsbereichs, bei den Mitgliedstaaten sollte eine fachliche Orientierungshilfe erarbeitet werden.

13.3.3. Durchführung von Forschungsarbeiten zur Ermittlung der wichtigsten Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens Nr. 169 zur Erörterung auf einer dreigliedrigen Tagung;

13.3.4. Überprüfung der Strategie für IAO-Maßnahmen bezüglich indigener und in Stämmen lebender Völker 2025.

► Beilage II

Arbeitsplan der SRM TWG (2025–28)

► Bestätigter Arbeitsplan: Zehnte Tagung der SRM TWG (2025)

Arbeitszeit

- Übereinkommen (Nr. 1) über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
- Übereinkommen (Nr. 30) über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
- Übereinkommen (Nr. 47) über die Vierzigstundenwoche, 1935
- Übereinkommen (Nr. 132) über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
- Übereinkommen (Nr. 153) über die Arbeits- und Ruhezeiten (Straßentransport), 1979
- Übereinkommen (Nr. 175) über die Teilzeitarbeit, 1994
- Empfehlung (Nr. 98) betreffend den bezahlten Urlaub, 1954
- Empfehlung (Nr. 161) betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten (Straßentransport), 1979
- Empfehlung (Nr. 182) betreffend die Teilzeitarbeit, 1994

Nachtarbeit

- Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
- Protokoll von 1990 zum Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
- Übereinkommen (Nr. 171) über Nachtarbeit, 1990
- Empfehlung (Nr. 13) betreffend die Nachtarbeit der Frauen (Landwirtschaft), 1921
- Empfehlung (Nr. 178) betreffend Nachtarbeit, 1990

Arbeitszeit: veraltete Instrumente in diesem Bereich

- Übereinkommen (Nr. 43) über die Tafelglashütten, 1934
- Übereinkommen (Nr. 49) über die Verkürzung der Arbeitszeit (Flaschenglashütten), 1935
- Übereinkommen (Nr. 52) über den bezahlten Urlaub, 1936
- Empfehlung (Nr. 47) betreffend den bezahlten Urlaub, 1936
- Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952
- Empfehlung (Nr. 93) betreffend den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952

Nachtarbeit: veraltete Instrumente in diesem Bereich

- Übereinkommen (Nr. 20) über Nachtarbeit (Bäckereien), 1925
-

► **Vorläufiger Arbeitsplan: Elfte Tagung der SRM TWG (2026)****Löhne**

Übereinkommen (Nr. 26) über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928

Übereinkommen (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951

Übereinkommen (Nr. 173) über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992

Empfehlung (Nr. 30) betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928

Empfehlung (Nr. 89) betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951

Empfehlung (Nr. 180) betreffend den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992

Vereinigungsfreiheit

Übereinkommen (Nr. 11) über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921

Übereinkommen (Nr. 84) über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947

Arbeitsbeziehungen

Empfehlung (Nr. 92) betreffend das freiwillige Einigungs- und Schiedsverfahren, 1951

Empfehlung (Nr. 94) betreffend Zusammenarbeit im Bereich des Betriebs, 1952

Empfehlung (Nr. 129) betreffend Kommunikationen im Betrieb, 1967

Empfehlung (Nr. 130) betreffend die Behandlung von Beschwerden, 1967

Andere Arbeitnehmerkategorien

Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996

Empfehlung (Nr. 184) betreffend Heimarbeit, 1996

► **Vorläufiger Arbeitsplan: Zwölfte Tagung der SRM TWG (2027)****Beschäftigungssicherheit**

Übereinkommen (Nr. 158) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982

Empfehlung (Nr. 166) betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982

Qualifikationen

Empfehlung (Nr. 136) betreffend Sonderprogramme für Jugendliche, 1970

Empfehlung (Nr. 148) betreffend den bezahlten Bildungsurlaub, 1974

Sozialpolitik

Übereinkommen (Nr. 82) über Sozialpolitik (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947

Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962

Wanderarbeitnehmer (soziale Sicherheit)

Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925

Empfehlung (Nr. 25) betreffend Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925

Wanderarbeitnehmer

Empfehlung (Nr. 19) betreffend die Wanderungsstatistiken, 1922

Empfehlung (Nr. 100) betreffend den Schutz der Wanderarbeiter (unterentwickelte Länder), 1955

Wanderarbeitnehmer (soziale Sicherheit): veraltete Instrumente

Übereinkommen (Nr. 48) über die internationale Wanderversicherung, 1935

► Vorläufiger Arbeitsplan: Dreizehnte Tagung der SRM TWG (2028)**Nachbereitung der Arbeiten der SRM TWG**

Normenpolitik: abschließende Diskussion

Abschluss der Überprüfung der Instrumente

Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der SRM TWG durch die Organisation

Empfehlungen für künftige Folgemaßnahmen
